Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 15 (1899)

Heft: 45

Artikel: Schweizerische Konkordatsgeometer

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577153

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 45

eine Vorrichtung überleitet, die zur ordnungsmäßigen Entnahme elektrischer Arbeit aus der Anlage oder Einsrichtung nicht bestimmt ist, wird, wenn er die Handlung in der Absicht begeht, die elektrische Arbeit sich rechtswidzig zuzueignen, mit Gesängnis und mit Gelöstrase bis zu 1500 Mark oder mit einer dieser Strasen bestrast. Neben der Gesängnisstrase kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Der Versuch ist strasbar.

§ 2. Wird die im § 1 bezeichnete Handlung in der Absticht begangen, einem anderen rechtswidrig Schaben zuzustügen, so ist auf Geldstrafe dis zu 1000 Mark oder auf Gefängnis dis zu zwei Jahren zu erkennen. Der Versuch ist strafbar. Die Versolgung tritt nur auf Anstrag ein.

Schweizerische Ronfordatsgeometer.

Korrefp.)

Letten Donnerstag den 25. Jan. tagte in Olten wie gewohnt die Konferenz für Krüfung der Geometer in den Konfordatskantonen. Etwas Ungewöhnliches allerdings war diesmal dabei, nämlich entweder die erschreckend oder dann erfreulich große Zahl der Kandidaten. Jede Medaille hat zwei Seiten und ich weiß nicht, ob die Zahl der 21 (es waren sonst nur 4—10 Kandidaten) dem großen Mangel an und der großen Nachstrage nach Geometern zuzuschreiben ist, oder ob die Erlangung des Geometerpatents schon so zur Mode geworden ist, wie etwa der Doktorhut bei ehemaligen Landwirtschaftsstudenten.

Also 21 neue Geometer wurden patentiert, das ist die Hauptsache und sicherem Vernehmen nach sollen recht gute Leistungen von einzelnen Kandidaten zu verzeichnen sein und wenn auch hie und da einer mit geringer Note bedacht werden mußte, so wird doch die Konserenz nur unter der sicheren Annahme, daß jeder etwas Brauchbares zu leisten vermöge, gehandelt haben.

etwas Brauchbares zu leisten vermöge, gehandelt haben. Aber es muß dennoch jedem Denkenden auffallen, wie die Zahl der Anmeldungen solche Sprünge machen kann von einem Jahr zum andern und es hat deshalb den Anschein, daß eine Anregung von amtlicher Stelle aus dem Aargau, die an und für sich ihre Berechtigung haben mag, bei der heutigen Erscheinung nicht zeitgemäß siden nicht, bei et geht auf etwelche Herabsetung der Anforderungen an den Bildungsgrad der Geometersfandidaten. Diese Anforderungen wurden zudem erst vor zwei Jahren erhöht und es kann bis jetzt nicht nach= gewiesen werden, mit welchem Erfolg, aber auch nicht, daß diese Erschwerung die jungen Leute zurückgeschreckt hätte. Allerdings muß man bie plögliche große Bermehrung der Anmeldungen auf verschiedene, auch auf äußere Gründe zurücksühren; sie ist auch im engen Zusammenhang mit der stärkern Frequenz der Berussichule in Winterthur und diefe wiederum zum großen Teile mit der erhöhten Nachfrage nach Geometern. Die schwindelhafte Bauperiode der Jahre 1894—1896 ist viel daran schuld, namentlich im Kanton Zürich. Hier werden fast ohne Ausnahme alle Gemeinden und Gemeindeteile, die gegenwärtig in Bermeffung begriffen sind, infolge Unnahme des städtischen Baugesetes zum Bermeffen genötigt; auch Gemeinde-Ingenieurstellen find viel von Geometern besetzt. Im Aargau und auch im Kanton Bern, St. Gallen &c. wird überhaupt viel vermessen, im Kanton Graubunden werden die ausgedehnteften Waldvermeffungen ausgeführt und im all= gemeinen fängt bas Bermeffungswefen in ber Schweiz an, populärer zu werden, mas als erfreuliches Beichen genannt werden durfte und aus diesem Grunde follte es auch an der Zeit sein, daß sich größere Kreise, sei es von Berussleuten oder anderen Interessenten und Fachmänner für die Sache interessieren und hie und da gewisse Fragen in weiterem Umsange besprochen werden, als dis anhin; an Stoff würde es nicht sehlen, ich will als Exempel die heutige Aargauer Anregung nehmen: Wie kommt es, daß bei dem großen Andrang man auf Herabsehen der Ansorderungen antragen kann?

Herabsehen der Ansorderungen antragen kann?
Antwort: Der Aargau bestät seit 15 Jahren ein im allgemeinen gut bewährtes Flurgeseh, das seine Früchte zu tragen bereits begonnen und weiterhin noch fruchtbringender werden wird. Die Vermessungen und die Bodenmeliorationen, die in den ersten Jahren spärslich begonnen, sangen an, einen ganz bedeutenden Umsang anzunehmen, sodaß gegenwärtig eine ganze Keihe von Gemeinden in Vermessung begriffen sind; die Geosmeter sind darum gesucht. Aber der Aargau liegt wischen Vern und Zürcherischem Muster der Aargau liegt wischen Vern und Zürcherischem Muster behandelt werden. Vern grenzt an die Vestschweiz, wo die Vermessungen schon alt sind; in Vern älter und namentlich auf dem Lande populärer als in Zürich; das berechtigt einigermaßen den Verner Geometer glauben zu machen, daß was er mache, recht sei, während andrerorts in der Richtung nach Nordosten die Ansorderungen beständig in die Höhe geschraubt werden. So kam es, daß im Aargau einige Verner Geometer. So kam es, daß im Nargau einige Verner Geometer. So kam es, daß im Nargau einige Verner Geometer den Andern die Kreise verderbten und die noch nicht bedienten Gemeinden nicht gerne die dreisachen Preise zahlen. Von den 21 Neuen arbeiten vielleicht einige für den Ansang wieder etwas billiger, so daß die größte Rachstrage wieder leidlich gedeckt wird.

Die große Aluft aber, die in den Anschauungen über Anforderungen an die Geometer, Genauigkeitsgrad der Messungen und die Preise derselben existiert, ist ein Faktor, welcher die allgemeine Ausmerksamkeit verdient und namentlich die Berussleute anspornen soll, diese Kluft zu überbrücken, was auch Gemeinden, Kantonen und der ganzen Schweiz viel nüßen würde. (Fortsetzung solgt.)

Streif in den teffinischen Steinbrüchen.

(Korresp.)

Schon seit dem Jahre 1898 zeigten sich zwischen Arbeitern und Arbeitgebern in den Granitsteinbrüchen öfters Meinungsdifferenzen, welche sich jedoch wieder

gütlich aufzulösen vermochten.

Nun aber machten sich die in dieser Industrie be= schäftigten Arbeiter durch die letztjährigen Unruhen in Mailand neuerdings rebellisch und widersetzten sich hart= näckig allen Anforderungen ihrer Borgesetten. Beson= ders in denjenigen Gegenden, wo sich hunderte in diesen Steinbrüchen beschäftigte Arbeiter befinden, versuchten fremde Subjekte, welche wegen politischen Aufhetzungen aus Italien letten Mai ausgewiesen wurden, die Arbeiter gegen ihre Vorgesetten mit Predigten zu Unruhen anzustiften, was auch wirklich geschah. So wurden nun auf öffentlichen Plätzen und in Privatlokalen Konferenzen und Beratungen abgehalten und bei diesen ihre Arbeitgeber mit schandbaren Schimpfnamen, wie Diebe, Blutsauger 2c. betitelt, ferner noch in der Zeitung "l'Avvenire dell' Lavoratore" veröffentlicht. Solche Handlungen sollten sich die Meister von ihren Arbeitern gefallen lassen — da es Thatsache ist, daß gute Arbeiter ganz angenehme Löhne erhalten und volle Freisheit genießen? Unter den in den Steinbrüchen beschäfs tigten Steinmegen herrscht leider allzusehr das Lafter der Trunksucht und es kommt sogar nicht selten vor, daß inmitten der Arbeitszeit 60—70 Arbeiter, um sich dem übermäßigen Trunke zu ergeben, einsach davon laufen und die angefangenen Werkstücke unvollendet verlassen.